

26

2089 054

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 149/66

URTEIL

Verkündet am

13. Februar 1968  
Kriegl, Justiz-  
hauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der H[REDACTED] Landwirtschaftlichen Berufsgenossen-  
schaft, vertreten durch den Geschäftsführer, H[REDACTED],  
E[REDACTED]allee [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Wilhelm G [REDACTED], Sch[REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 29. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, ist als Unternehmer Pflichtmitglied der klagenden Berufsgenossenschaft. In seinem Betriebe hat seine bei ihm gegen Barlohn und freie Station beschäftigte Tochter Christa am 23. Mai 1963 einen Arbeitsunfall erlitten. Aus Anlaß dieses Unfalls hat die Klägerin der Tochter Christa Heilkosten, Krankengeld und Rente gewährt. Sie verlangt vom Beklagten nach § 903 RVO a.F. Erstattung ihrer Aufwendungen in Höhe von 5 305,91 DM nebst Zinsen, weil er den Unfall durch Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt herbeigeführt habe, die er vermöge seines Berufes besonders habe beachten müssen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, es fehle an der Klagevoraussetzung des § 906 RVO a.F., weil ein Beschluß des Vorstandes im Sinne dieser Vorschrift nicht ergangen sei. Außerdem sei nach dem in den Entscheidungen BGHZ 41, 79 und 43, 72 entwickelten Grundsätzen der Klägerin in analoger Anwendung des § 67 Abs. 2 VVG ein Rückgriff gegen den Beklagten wegen ihrer Leistungen an seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Tochter versagt. Im übrigen könne ihm eine Berufsfahrlässigkeit im Sinne des § 903 Abs. 1 RVO a.F. nicht zur Last gelegt werden.

Die Klägerin ist den Ausführungen des Beklagten entgegengetreten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

#### **Entscheidungsgründe:**

-----

Der Unfall hat sich am 23. Mai 1963 ereignet, bevor die §§ 903, 905, 906 RVO a.F. durch das Unfallversicherungsneuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBl I 241) mit Wirkung vom 1. Juli 1963 (Art. 4 § 16 UVNG) durch § 640 RVO n.F. ersetzt worden sind. Nach dieser Vorschrift kann die Berufsgenossenschaft nur mehr bei vor-



sätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung eines Arbeitsunfalls Rückgriff nehmen, andererseits ist das Vorverfahren und damit die Klagesperre nach § 906 RVO a.F. weggefallen.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, auf den geltend gemachten Rückgriffsanspruch nach § 903 RVO a.F. sei auch die Vorschrift des § 906 RVO a.F. anzuwenden, weil sich der Unfall vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung ereignet habe. Die Klage müsse zur Zeit daran scheitern, daß die Voraussetzungen des § 906 für die Klagbarkeit des Anspruchs nicht gegeben seien. Dem ist im Ergebnis beizutreten.

Nach § 906 RVO a.F. ist Voraussetzung der Rückgriffs-klage, daß der Vorstand der Berufsgenossenschaft einen Beschluß dahin faßt, er wolle den Rückgriffsanspruch erheben, und dem Ersatzpflichtigen diesen Beschluß mitteilt. Diesen Anforderungen genügt, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt und die Revision nicht in Zweifel zieht, der von einem Sachbearbeiter der Klägerin "im Auftrag" gezeichnete Heranziehungsbescheid vom 7. August 1963 nicht.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe verkannt, daß § 906 RVO a.F. eine Verfahrensvorschrift sei; nach den Grundsätzen des intertemporären Verfahrensrechts sei seit dem 1. Juli 1963 das neue Verfahrensrecht auch bei der Abwicklung von Arbeitsunfällen anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet hätten. Die Vorschrift des § 640 RVO n.F. kenne aber eine dem § 906 RVO a.F. entsprechende Klagesperre nicht mehr.

Die Rüge kann keinen Erfolg haben. Der Revision ist

zwar zuzugeben, daß § 906 RVO a.F. eine Verfahrensregelung enthält; nach Sinn und Wortlaut dieser Vorschrift stellen der hier vorgeschriebene Vorstandsbeschluß und seine Mitteilung an den Ersatzpflichtigen keine materielle Anspruchsgrundlage, sondern eine Prozeßvoraussetzung dar (vgl. RGZ 72, 426, 430; Urteil des erkennenden Senats vom 9. Januar 1962 - VI ZR 55/61 - VersR 1962, 425; Lauterbach, Unfallversicherung 2. Aufl. § 906 Anm. 3). Der von der Revision angezogene Grundsatz des intertemporären Verfahrensrechts gilt jedoch nur, wenn und soweit gesetzliche Übergangsvorschriften fehlen. Das UVNG enthält indes eine klare Übergangsregelung. Nach Art. 4 § 1 gilt das Gesetz für solche Arbeitsunfälle, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignet haben. In Art. 4 §§ 2 bis 4, insbesondere in § 2 Abs. 1 sind im einzelnen die Vorschriften aufgeführt, die auch für Unfälle gelten, die sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignet haben. § 640 RVO n.F. ist hier nicht genannt. Diese Vorschrift kann somit im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, vielmehr bleiben die §§ 902, 905, 906 RVO a.F. anwendbar.

Für die Anwendbarkeit des § 906 RVO a.F. spricht, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, entscheidend folgende Überlegung: § 640 RVO n.F. enthält nicht nur eine verfahrensrechtliche Neuregelung, sondern auch eine gewichtige Verschiebung des materiellen Haftungsrechts; nach dieser Vorschrift haftet der Unternehmer seiner Genossenschaft nicht mehr für beruhsqualifizierte, sondern nur noch für grobe Fahrlässigkeit. Zwar gibt es auch jetzt noch einen Verzicht auf den Rückgriffsanspruch. Doch ist er nach § 640 Abs. 2 RVO n.F.

den Trägern der Sozialversicherung allgemein überlassen. Über ihn kann deshalb nach der Neuregelung anstelle des Vorstandes kraft Delegation auch die Geschäftsführung befinden, so wie es im vorliegenden Falle die Klägerin gehandhabt hat. Eine Anrufung der Vertreterversammlung steht dem Mitglied nicht mehr offen. Dieser Verschlechterung des Schutzes steht gegenüber, daß das Mitglied nur noch bei grob-fahrlässiger Schadensverursachung rückgriffspflichtig gemacht werden kann. Seiner strengeren Haftung nach § 903 RVO a.F. schon für Berufsfahrlässigkeit entsprach dagegen die rechtlich gesicherte Möglichkeit, wegen des Verzichts auf den Rückgriff die höchste genossenschaftliche Instanz anzugehen. Beides ist untrennbar miteinander verbunden. Es würde eine Unbilligkeit darstellen, wollte man das Mitglied einerseits zu der strengeren Rückgriffshaftung nach § 903 RVO a.F. heranziehen, ihm andererseits aber den besonderen Schutz des § 906 RVO a.F. entziehen.

Die Klage war danach wegen Fehlens einer Prozeßvoraussetzung als unzulässig abzuweisen, so daß sich eine Prüfung der materiellen Anspruchsgrundlagen verbietet (vgl. RGZ (VZS) 70, 179, 187).

Die Revision ist somit unbegründet. Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner